

NIEDERSCHRIFT

über die
- 14. Sitzung –
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
25. November 2015
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz,
Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke,
Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe,
Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener
(bis TOP 3 ö.T. tlw.) und Wiemer

Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik
Fachbereichsleiter Hückelheim
Gemeindeamtfrau Oertelt
Verwaltungsfachwirtin Robbert zugleich als Schriftführerin

Nicht anwesend: Ratsmitglieder:

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat ordnungs- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Tagesordnung

Es wird wie folgt **beraten und beschlossen:**

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welper
3. Haushalt 2016
- Haushaltssatzung –
4. Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft
hier: Hauptschule Welper
5. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welper zum Schuljahr 2016/17
6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 07.10.2015
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 30.09.2015
8. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
9. Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
2. Anfragen / Mitteilungen

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Hierzu meldet sich Herr Ralf Biermann und teilt mit, dass er auch in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anwesend gewesen wäre und ihm aufgefallen sei, dass die Mitglieder des Rates sich untereinander streiten und dies keine „schöne“ Außendarstellung hätte. Er stellt daher die Frage warum und weshalb sich die Mitglieder des Rates nicht in den Sitzungen vernünftig verhalten und zwar gemeinsam für die Gemeinde Welter beraten und entscheiden könnten. Er richtet die Frage an die Fraktionsvorsitzenden.

RM Dahlhoff weist zunächst darauf hin, dass die Fragen an den Bürgermeister zu richten seien.

RM Daube erklärt, dass die überwiegende Mehrheit an Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse einstimmig, d. h. einvernehmlich beschlossen würden. Es gibt aber eine geringe Zahl von Punkten, worüber sich die Mitglieder des Rates bzw. der Ausschüsse auch mal politisch „streiten“ würden. Dieses sei aber auch ein ganz normales Tagesgeschäft der Politik.

RM Pläßmann fügt hinzu, dass alle Ratsmitglieder diese Tätigkeit ehrenamtlich leisten, d.h. neben dem Beruf werden sehr viele Stunden der Freizeit für die Ausübung der Tätigkeit als Ratsmitglied benötigt, um sich auf jede Sitzung entsprechend vorzubereiten. Frau Pläßmann bestätigt die Worte von Herrn Daube, dass es ganz normal sei, sich auch in den Sitzungen mal zu streiten. Aber zusammenfassend gibt Frau Pläßmann an, dass alle Ratsmitglieder das gleiche Ziel verfolgen: sich für Welter zu engagieren und das Beste für Welter zu wollen...

RM Philipper schließt sich den Worten der Vorredner an und entnimmt der Fragestellung, dass die „gelebte Politik“ noch mehr an die Bevölkerung kommuniziert werden müsste.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Definition von Zentralen Versorgungsbereichen im Zentralort Welter

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt gibt RM Philipper zu bedenken, dass er evtl. befangen sei. Er teilt mit, dass er seit vielen Jahren Mitglied in der Raiffeisengenossenschaft und sein Sohn bei der Raiffeisengenossenschaft beschäftigt ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welter beschließt der Rat **einstimmig, bei 10 Enthaltungen**, dass Herr Philipper nicht befangen ist.

RM Philipper hat nicht mitgestimmt.

Nach einer regen Diskussion beantragt SPD-Fraktionsvorsitzender Wagener die namentliche Abstimmung.

Daraufhin beantragt RM Kerstin die geheime Abstimmung.

Als Wahlhelfer werden einstimmig die RM Buschulte und Irmer benannt.

Der Rat versichert sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Urne.

Beschluss I:

Der Rat **lehnt** den folgenden Beschluss, in geheimer Abstimmung, mit

15 Nein-Stimmen und
12 Ja-Stimmen **ab**.

I.

Das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH Köln aus Mai 2009 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA zur Einzelhandelsentwicklung aus Februar 2015 als Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welter mit der Maßgabe, dass

- 1.) der Bereich des Raiffeisengeländes nicht einbezogen ist,
- 2.) die Begrenzung durch die westliche Seite der Straße „Starenschleife“ gebildet wird
und
- 3.) alternativ zur dargestellten Planung das Gebäude des ehemaligen Sparmarktes erhalten bleibt.

II.

Die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welter im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel-

- 1.) Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- im Zentralort Welter als Hauptzentrum,
- 2.) Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- als Ergänzung,

Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigefügten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 1), die zum Bestandteil des Beschlusses werden.

Beschluss II:

Der Rat beschließt mit

16 Ja-Stimmen und
11 Nein-Stimmen

das Einzelhandelskonzept der CIMA Beratung + Management GmbH Köln aus Mai 2009 in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA zur Einzelhandelsentwicklung aus Februar 2015 als Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Welter.

I. Die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet Welter im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW –Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel-

1. Zentraler Versorgungsbereich -Ortsmitte- im Zentralort Welter als Hauptzentrum,
2. Zentraler Versorgungsbereich -Nahversorgungszentrum Ladestraße- als Ergänzung.

Die parzellenscharfen Abgrenzungen der Bereiche ergeben sich aus den beigegeführten Plänen und der Übersichtskarte (Anlage 2), die zum Bestandteil des Beschlusses werden.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Haushalt 2016
- Haushaltssatzung –

Bürgermeister Schumacher teilt mit, dass die Schlüsselzuweisungen nach der aktuellen Modellrechnung angepasst worden sind und danach weitere 130.000 € erwartet werden können.

Die Investitionspauschale ist um 61.000 € höher und die Kreisumlage wird um 38.000 € niedriger sein.

Weiter fügt Bürgermeister Schumacher hinzu, dass die Asylbewerberkosten, die 320.000 € für den Ausbau der Hauptschule sowie die 70.000 € für die Anmietung privater Wohnungen durch die Zuweisungen des Landes finanziert werden können.

Nach mehreren Wortbeiträgen erfolgt auf Antrag von SPD-Fraktionsvorsitzenden Wagener eine Sitzungsunterbrechung.

In der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:40 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Vor Abstimmung über den Haushalt wird auf die vor der Sitzung ergänzende Sachdarstellung zu TOP 3 hingewiesen (Anlage 3) und es erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss I:

Der Rat beschließt mit

16 Ja-Stimmen,
10 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung:

Bezüglich der Einwendungen der Einwohner gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW kann nicht entschieden werden, da der Haushalt in dieser Sitzung nicht verabschiedet werden soll.

Beschluss II:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 4) **lehnt** der Rat mit

15 Nein-Stimmen,
10 Ja-Stimmen und
2 Enthaltungen

den Haushaltsansatz „Reduzierung des Überschusses“ um 80.000 € **ab**.

Beschluss III:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **lehnt** der Rat mit

17 Nein-Stimmen und
10 Ja-Stimmen

den Haushaltsansatz „Anhebung des Ansatzes der Gewerbesteuer“ um 80.000 € **ab**.

Beschluss IV:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **lehnt** der Rat mit

17 Nein-Stimmen und
10 Ja-Stimmen

den Haushaltsansatz „Aufwandsreduzierung“ um 156.500 € **ab**.

Beschluss V:

Zunächst beantragt RM Rohe, den vorliegenden Antrag (Anlage 5, Ziff. 1) wie folgt zu ändern: Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort im Anschluss an die heutige Sitzung des Rates der Gemeinde Welver bei der Gemeindeprüfungsanstalt zu beantragen, dass zur Auswertung des bisherigen Sanierungsprozesses, zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und zur Auslotung neuer Sparpotentiale das Beratungsverfahren möglichst unter externer Mitwirkung, **zu Lasten der GPA**, wieder aufgenommen wird.

Das Antragschreiben ist den Fraktionen in Durchschrift parallel mit dessen Versendung zu übermitteln.

CDU-Fraktionsvorsitzender Daube und BG-Fraktionsvorsitzender Dahlhoff geben zu Protokoll, dass sie nur unter der Bedingung zustimmen, dass tatsächlich keine Beraterkosten anfallen, sondern durch die GPA gezahlt bzw. übernommen werden.

Der Rat beschließt **einstimmig**:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort im Anschluss an die heutige Sitzung des Rates der Gemeinde Welver bei der Gemeindeprüfungsanstalt zu beantragen, dass zur Auswertung des bisherigen Sanierungsprozesses, zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und zur Auslotung neuer Sparpotentiale das Beratungsverfahren möglichst unter externer Mitwirkung, **zu Lasten der GPA**, wieder aufgenommen wird.

Das Antragschreiben ist den Fraktionen in Durchschrift parallel mit dessen Versendung zu übermitteln.

Ziffer 2.) des Antrages (Anlage 5, Ziff. 2) wurde von der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **zurückgezogen**.

Beschluss VI:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 3) beschließt der Rat **einstimmig**:

Sofern dem Wunsch des Gemeinderates zur externen Beratung hinsichtlich des weiteren Sanierungsprozesses durch die GPA entsprochen wird, wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus den Fraktionen gebildet, die diesen Prozess begleitet.

Beschluss VII:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 4) beschließt der Rat **einstimmig**:

Der Bürgermeister hat in jeder Sitzung des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses zu dem Tagesordnungspunkt „**Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes**“ einen schriftlichen Bericht über den Sachstand des Verfahrens zur Beauftragung und der Beratung vorzulegen.

Beschluss VIII:

Auf Antrag der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen (Anlage 5, Ziff. 5) beschließt der Rat **einstimmig**:

Der Bürgermeister hat den Fraktionen zu ihrer internen Beratung alle von ihnen gewünschten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Ziffer 6.) des Antrages (Anlage 5, Ziff. 6) wurde von der SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen **zurückgezogen**.

In der Zeit von 19:35 Uhr bis 19:55 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Beschluss IX:

Der Rat **lehnt** mit

17 Nein-Stimmen und
9 Ja-Stimmen

die Haushaltssatzung in der Form, in der die Satzung am 30.09.2015 eingebracht wurde, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), **ab**.

SPD-Fraktionsvorsitzender Wagener war bei der Beschlussfassung nicht mehr anwesend.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Weiterer Ausbau zur Asylunterkunft
hier: Hauptschule Welper

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates am 16.12.2015 zu vertagen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2016/17

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2016/17, **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 4 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Sofern bis zum Ablauf des 14.01.2016 sich die Anmeldezahlen für Grundschulen so nach unten korrigieren, dass die kommunale Klassenrichtzahl unter 4 fällt, werden für die Bernhard-Honkamp-Schule nur 3 Eingangsklassen gemeldet.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Autohauses Gretenkort, Buchenstraße 15, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 07.10.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. die Erweiterungsabsichten des Autohauses Gretenkort zu befürworten und antragsgemäß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
2. die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Betroffen bei beiden Bauleitplanverfahren sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 1, Flurstücke 67, 1330 und 1331.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
5. durch den Antragsteller einen Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 28 „Autohaus Gretenkort“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 30.09.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig** die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB.

Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, erfolgt die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 11,0 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1.

Siehe die als Anlage 6 beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Rat beschließt mit

22 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen

die „Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Welper

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2015

Bürgermeister Schumacher weist auf die vorliegende Stellungnahme der Kommunalaufsicht mit dem entsprechenden Prüfergebnis (Anlage 7) hin. Diese wurde vor der Sitzung verteilt. In dem Schreiben schlägt die Kommunalaufsicht Änderungen vor.

Bürgermeister Schumacher lässt darüber abstimmen, dass der Absatz 6 wie folgt geändert werden sollte:

Hierüber lässt Bürgermeister Schumacher wie folgt abstimmen:

Beschluss I:

Der Rat beschließt mit

15 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen.

Bedienstete in Führungsfunktionen ist der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Presse-referenten.

Im Anschluss darab bestand Uneinigkeit darüber, ob über den gesamten Antrag der CDU-Fraktion bzw. nur über die Änderung des Absatzes 6 abgestimmt worden ist.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss II:

RM Rohe beantragt, zum nächsten Tagesordnungspunkt zu gehen.

Der Rat **lehnt** den Antrag des RM Rohe mit

17 Nein-Stimmen,
8 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung **ab**.

Beschluss III:

BM Schumacher beantragt, diesen Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in den nächsten Rat zu vertagen.

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in den Rat zu vertagen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

RM DAHLHOFF hätte gerne den aktuellen Stand über die Personalsituation bzw. die Personalveränderungen in der Verwaltung gewusst.

BM SCHUMACHER erwidert, dass die Stellenausschreibung des Kämmerers bzw. Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters aufgehoben worden sei. Diese Stelle wird neu ausgeschrieben. Eine Mitarbeiterin wird zu einer Nachbarkommune wechseln. Dadurch erfolgen interne Umbesetzungen in bzw. aus der Finanzwirtschaft. Die dadurch freigewordenen Stellen sind bereits ausgeschrieben und werden kurzfristig wieder besetzt.

RM DAHLHOFF teilt mit, dass ein Erörterungstermin in der Angelegenheit „Hähnchenmaststall“ stattgefunden habe und hätte gerne dazu Informationen.

BM SCHUMACHER antwortet, dass die Verwaltung noch auf den Eingang der Stellungnahme der Anwältin warten würde und verwaltungsseitig wird hierzu im nichtöffentlichen Teil noch eine Mitteilung gegeben.

RM KAISER fragt an, ob es möglich sei eine Zusammenstellung der Flüchtlinge in den einzelnen Kommunen des Kreises zu erhalten und zum Jahresanfang hätte er gerne eine statistische Auflistung der Ortsteile von Welper unter Angabe der Einwohnerzahl. Er weist, darauf hin, dass diese Zahlen auch in der Zeitung veröffentlicht werden sollten.

BM SCHUMACHER sichert zu, dass diese Zusammenstellung bzw. Auflistung verwaltungsseitig erstellt werden.

b) Mitteilungen

FBL HÜCKELHEIM gibt bekannt, dass nun der vorzeitige Maßnahmenbeginn für das LEADER-Regionalmanagement bewilligt wurde. Das bedeutet, dass der neue Regionalmanager für unsere LEADER-Region, Herr Sven Hedicke, am 01.12.2015 seine Tätigkeit aufnehmen wird.

FBL HÜCKELHEIM teilt folgendes mit: Die ALDI Immobilienverwaltung hat im Hinblick auf die beabsichtigte Bebauungsplanänderung im Bereich der Ladestraße bereits 3 Bauanträge gestellt, und zwar einen Abbruchartrag für das bestehende Ladenlokal, einen Antrag für die Neuerrichtung eines größeren Marktes und separat einen Antrag für die Errichtung einer Werbeanlage. Der Abbruchartrag ist derzeit bereit entscheidungsreif. Über die weiteren Anträge bzw. das dafür jeweils notwendige gemeindliche Einvernehmen kann als Nächstes der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2015 entscheiden. Der Antragsteller könnte in dieser Sitzung die Pläne vorstellen.

Hinsichtlich der Planungen der Stadt Werl, Windenergieanlagen auf Werler Gebiet im Bereich der Scheidinger Straße zuzulassen, informiert FBL HÜCKELHEIM über den Sachstand: So teilt die Stadt Werl mit Schreiben vom 18.11.2015 mit, dass sie bislang noch kein Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer möglichen Windenergienutzung an der Scheidinger Straße eingeleitet hat. Nach Beschlusslage des dortigen Planungsausschusses vom 24.02.2015 hat die Verwaltung der Stadt Werl zunächst die Möglichkeit zur Windenergienutzung an der Scheidinger Straße zu prüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist nach Informationen der Stadt Werl heute noch nicht absehbar, wann ein Ergebnis vorliegen wird. Das direkt benachbarte Unternehmen auf dem Gebiet der Gemeinde Welper, welches in dieser Angelegenheit bereits eine kritische Stellungnahme an die Stadt Werl gerichtet hatte, wird von der Verwaltung über den Sachstand informiert.

FBL HÜCKEKEHEIM teilt weiter mit, dass die Aschelaufbahn an der ehemaligen Hauptschule in Welter demnächst vom Bauhof zurückgebaut wird. Sie befindet sich zum Teil auf der benachbarten landwirtschaftlichen Fläche und wird nicht mehr benötigt. Daher erfolgt eine Raseneinsaat, die zukünftig weniger Pflegeaufwand bedeutet.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt BM Schumacher um 20:55 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.



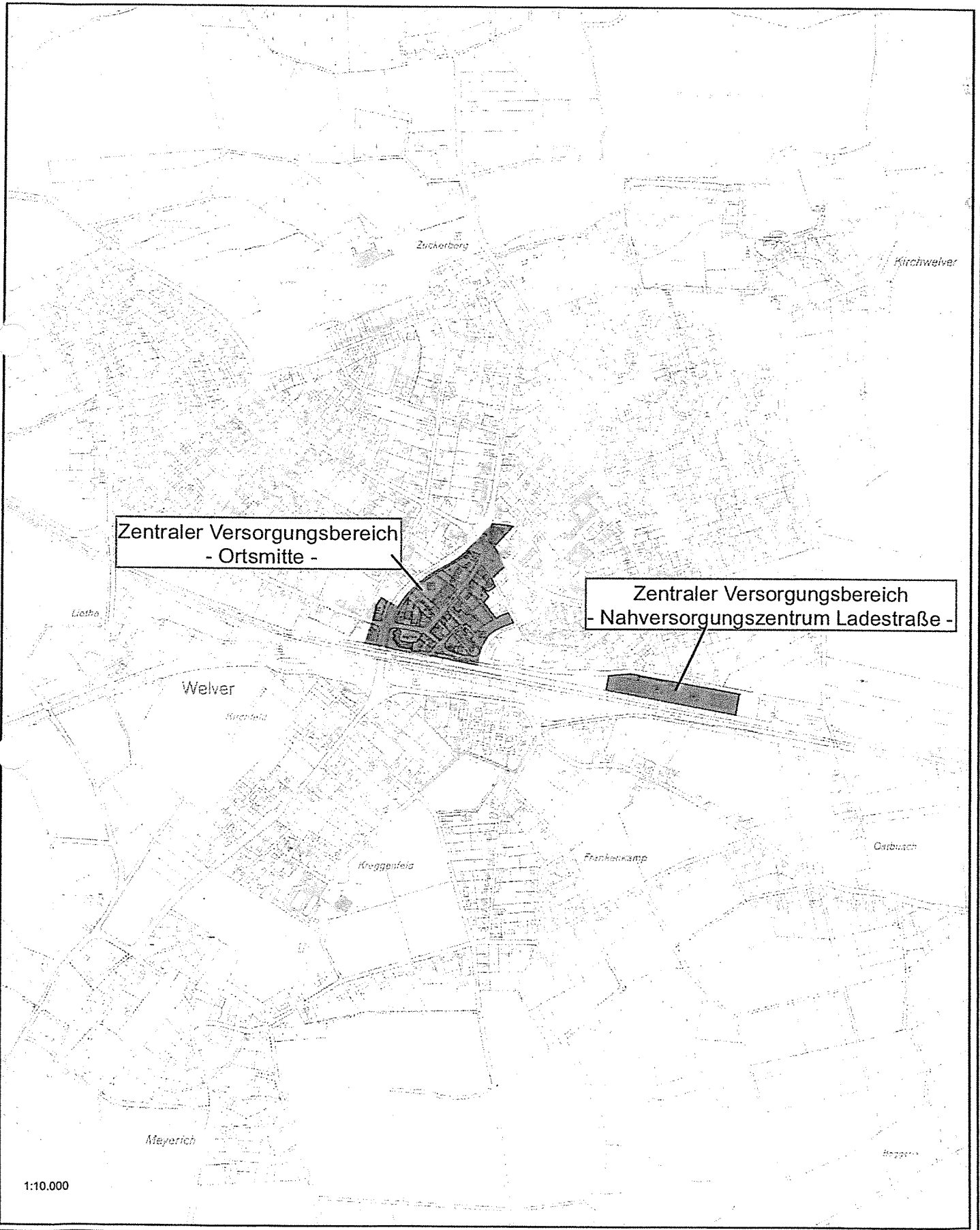
- Schumacher -
Bürgermeister



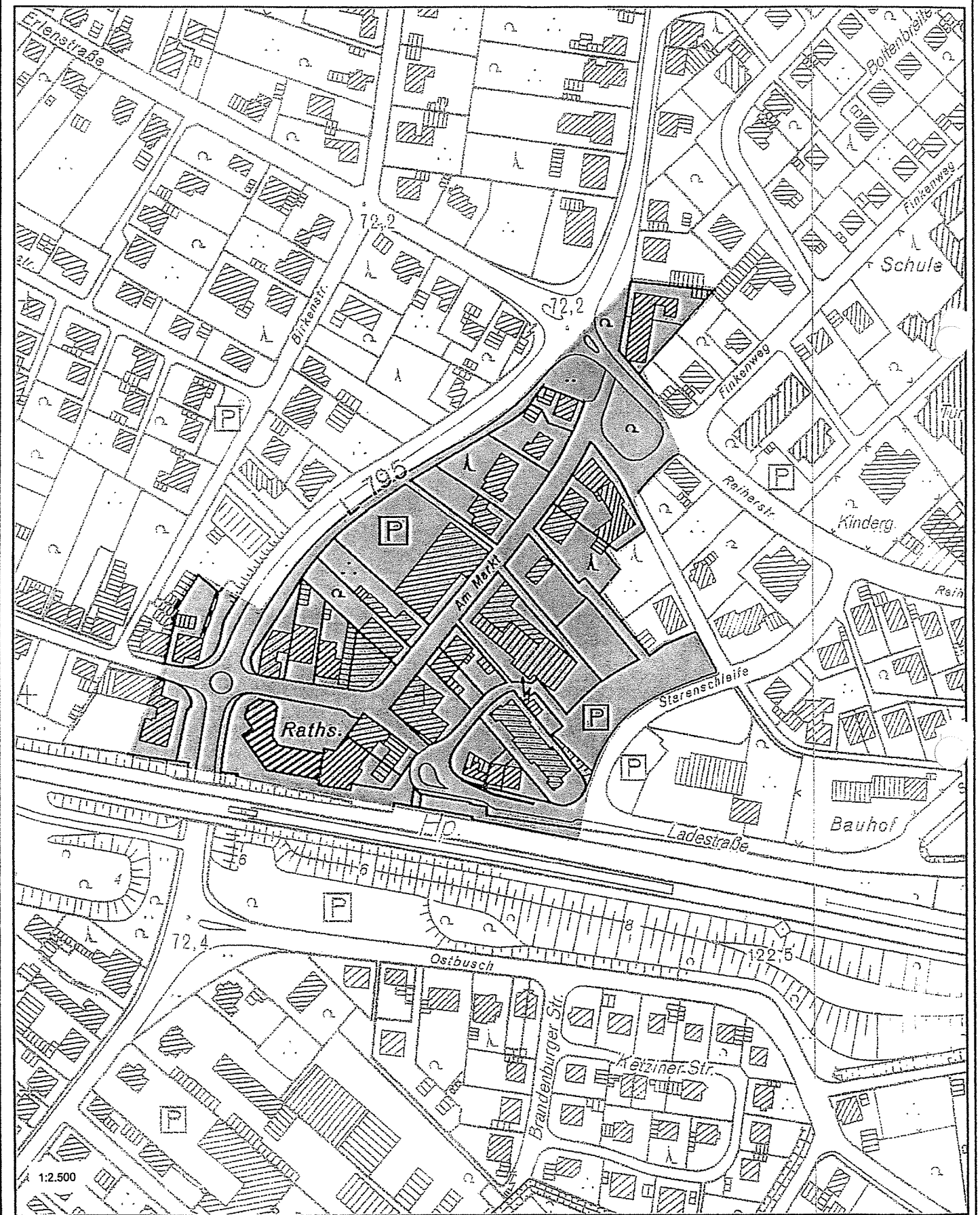
- Robbert -
Schriftführerin

Anlage 1 zu TOP 2 (Beschluss I).

Übersicht der Zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Welver



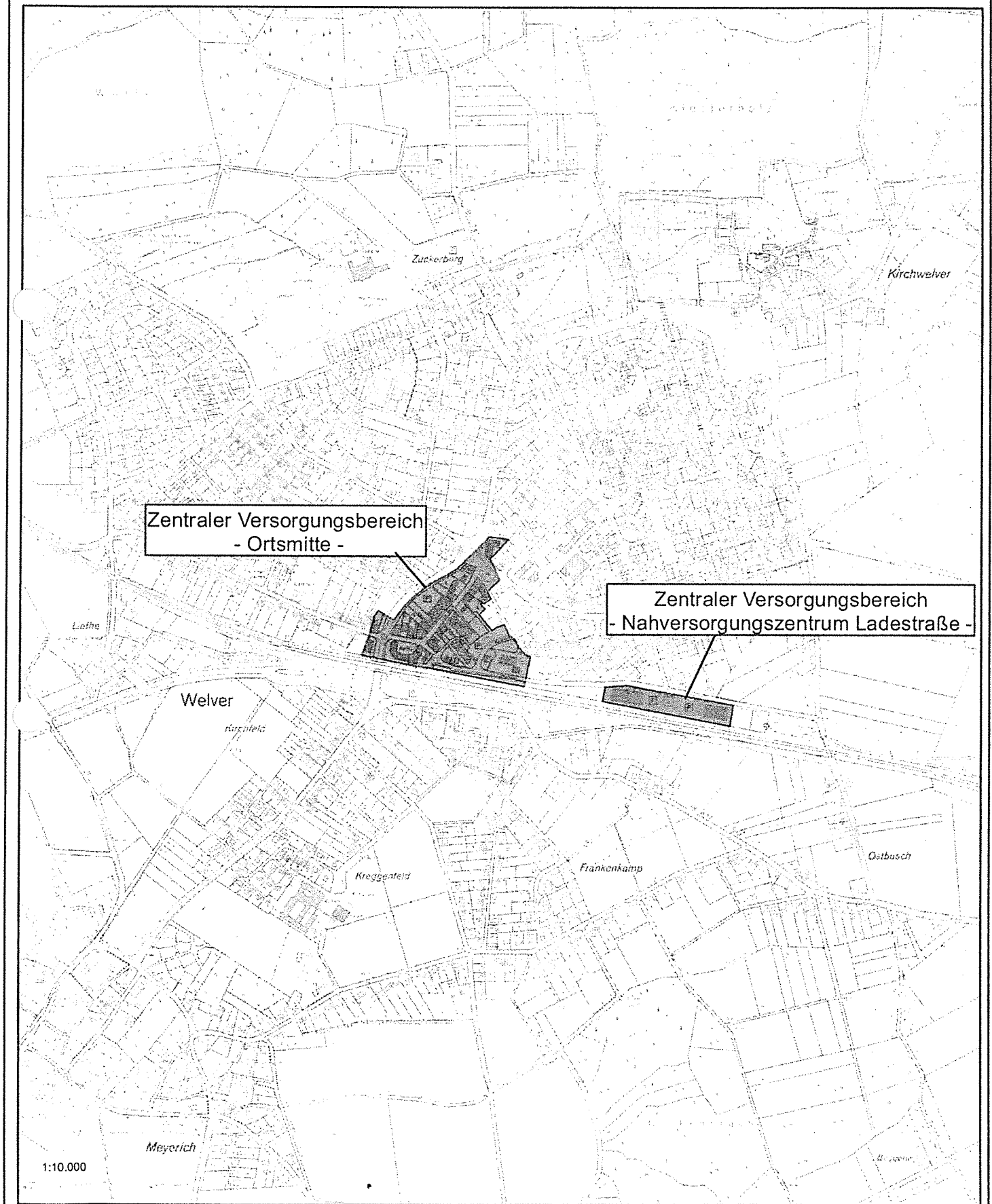
Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches - Ortsmitte -



Anlage 2 zu TOP 2 (Beschluss II)

Übersicht

der Zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Welper



Ergänzende Sachdarstellung zu TOP 3

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016

Sachdarstellung:

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen.

Gemäß der 6. Auflage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen zu § 80 GO NRW wird dieses Recht zur Erhebung von Einwendungen in der Vorschrift ausdrücklich den Einwohnern und Abgabepflichtigen zugestanden, weil diese im Rahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft unmittelbar davon betroffen sind. Bezüglich der Einwendungsfrist muss der Rat rechtzeitig vor seinem Beschluss über die gemeindliche Haushaltssatzung mit ihren Anlagen über die erhobenen Einwendungen informiert werden, damit er später in öffentlicher Sitzung darüber beraten und entscheiden kann. Der Rat der Gemeinde kann bei Bedarf eine längere Einwendungsfrist zulassen. Es bleibt in diesen Fällen dem Rat überlassen, ob er über solche Einwendungen informiert werden will bzw. diese in seine Beratungen mit einbeziehen will.

Gem. der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung konnten Einwohner oder Abgabepflichtige vom 12.10.2015 - 30.10.2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Welter Einwendungen gegen die Haushaltssatzung erheben. Alle in der Anlage dargestellten Einwendungsschreiben sind nach dem 30.10.2015 bei der Gemeinde Welter eingegangen.

Zusammenfassend richten sich alle Bedenken gegen die Erhöhung der Grundsteuer B auf 907 v. H.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung

Übersicht eingegangener Schreiben

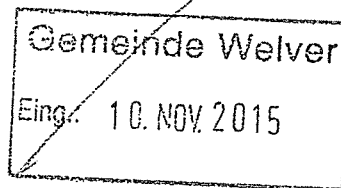
Laufende Nr.	Eingangsdatum
1	10.11.2015
2	10.11.2015
3	10.11.2015
4	10.11.2015
5	10.11.2015
6	11.11.2015
7	11.11.2015
8	11.11.2015
9	11.11.2015
10	11.11.2015
11	11.11.2015
12	12.11.2015
13	12.11.2015
14	12.11.2015
15	12.11.2015
16	12.11.2015
17	12.11.2015
18	12.11.2015
19	12.11.2015
20	12.11.2015
21	13.11.2015
22	13.11.2015
23	13.11.2015
24	13.11.2015
25	13.11.2015
26	13.11.2015
27	13.11.2015
28	13.11.2015
29	13.11.2015
30	13.11.2015
31	13.11.2015
32	13.11.2015
33	13.11.2015
34	13.11.2015
35	13.11.2015
36	16.11.2015
37	16.11.2015
38	16.11.2015
39	16.11.2015
40	16.11.2015
41	16.11.2015
42	16.11.2015
43	16.11.2015
44	16.11.2015
45	16.11.2015
46	16.11.2015
47	16.11.2015
48	16.11.2015
49	17.11.2015
50	17.11.2015

Laufende Nr.	Eingangsdatum
51	17.11.2015
52	17.11.2015
53	17.11.2015
54	17.11.2015
55	17.11.2015
56	18.11.2015
57	18.11.2015
58	19.11.2015
59	19.11.2015
60	19.11.2015
61	19.11.2015
62	20.11.2015
63	20.11.2015
64	20.11.2015
65	20.11.2015
66	20.11.2015
67	20.11.2015
68	23.11.2015
69	23.11.2015
70	23.11.2015
71	23.11.2015
72	23.11.2015
73	23.11.2015
74	23.11.2015
75	23.11.2015
76	23.11.2015
77	24.11.2015
78	24.11.2015
79	24.11.2015
80	24.11.2015
81	24.11.2015
82	24.11.2015
83	24.11.2015
84	24.11.2015
85	24.11.2015
86	24.11.2015
87	24.11.2015
88	24.11.2015
89	24.11.2015
90	24.11.2015
91	24.11.2015
92	24.11.2015
93	24.11.2015
94	24.11.2015
95	24.11.2015
96	24.11.2015
97	24.11.2015
98	24.11.2015
99	24.11.2015
100	24.11.2015

[illegible]

09. November 2015

130x



Bürgermeister der Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Jahr 2016 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

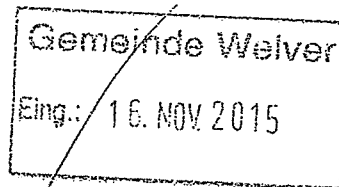
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Jahr 2016 erhebe ich daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 907 % bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt) NRW, der an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.



Sehr geehrter Herr Schumacher.

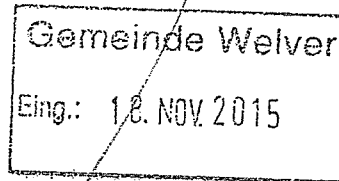
Die geplante drastische Anhebung der Grundsteuer B hat uns als Rentner doch sehr beunruhigt, ist doch der jetzige Grundsteuer Hebesatz schon hoch. Die versprochene Rentenerhöhung würde von der geplanten Erhöhung komplett vereinnahmt. Die geplante Erhöhung der Grundsteuer B in Zusammenhang mit der Renovierung der Ehemaligen Hauptschule als Flüchtlings Unterkunft zu bringen stößt auf Unverständnis sollte hier nicht das Land oder der Bund die Kosten tragen als Verursacher? Bis jetzt ist in Welper die Willkommenskultur noch positiv könnte aber durch die drastische Erhöhung schnell kippen. Außerdem wer zieht dann noch nach Welper eine hohe Grundsteuer schreckt viele Zuzugswillige ab und der Verkauf einer Immobilie wird dadurch nicht leichter.

So gibt es in Welper noch einige Punkte die im Argen liegen der Zugang zum Bahnsteig ist für Ältere und Behinderte sowie Mütter mit Kinderwagen fast unmöglich. Außerdem wäre ein Einkaufsmarkt in der Mitte des Zentralortes gut. Wir hoffen das die vorgetragenen Bedenken von der Verwaltung berücksichtigt werden und wir nicht bedauern müssen in Welper zu wohnen

Mit freundlichen Grüßen

13. November 2015

An den Rat der Gemeinde Welper
Am Markt 4
59415 Welper



Anfrage zur Erhöhung der Grundsteuer B

Sehr geehrte Damen und Herren,

werden die Fraktionen des Rates der Gemeinde Welper einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B, von derzeit 595% auf 907%, im November/Dezember 2015 zustimmen?

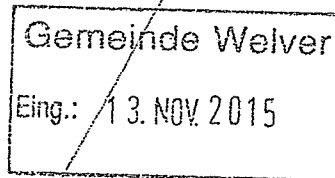
Mit Interesse erwarte Ich Ihre baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Wolver, 12.11.2015

Persönlich / Vertraulich

Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Gemeinde Wöwer
Am Markt 4
59514 Wöwer



Grundsteuererhöhung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

ich möchte mich heute einmal persönlich an Sie wenden.

Ich weiß gar nicht so richtig wie ich anfangen soll.

Mein Ehemann , nahm sich
das Leben.

Wir haben Kinder, '

Durch den Verlust hat uns auch finanziell alles übel mitgespielt.

Wenn ich nun sehe weiche Mehrausgaben auf uns zukommen, kann ich nur kapitulieren.

Wir schaffen es so schon kaum den Monat rum zu bekommen, ohne wieder mit einem Minus zu enden.

Die Belastung ist schon so unverhältnismäßig für uns. Hier muss es doch einen Schutzbereich geben.

Unsere Vermögenssubstanz (wenn man das bei den Restschulden überhaupt so nennen kann) selbst darf doch nicht gefährdet werden.

Haus- und Wohnungseigentum muss doch als individuelles Gebrauchsvermögen einzig der freien Lebensgestaltung des Eigentümers und seiner Familie dienen.

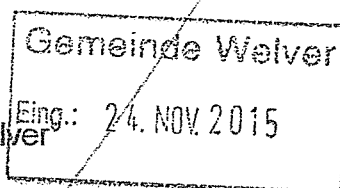
Ich denke, dass es vielen Familien in Wöwer so gehen wird. Vielleicht einige mit anderem Hintergrund.

Kann die Gemeinde Wöwer, bzw. Sie Herr Bürgermeister Schumacher, so etwas verantworten?

Hochachtungsvoll

21.11.2015

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Am Markt



59514 Welper

Betrifft: Entwurf der Haushaltssatzung 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Gegen den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erhebe ich folgende
Einwendung:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B um fast 52 % bin ich nicht einverstanden.
Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen, jedoch bei einer solchen
Erhöhung werde ich als Steuerzahlerin übermäßig belastet und dies ist nicht zulässig.
Die Hebesatzanpassung sollte daher nochmals überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

13.11.2015

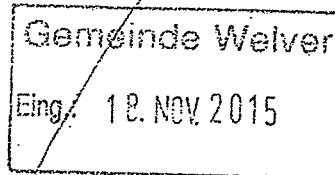
57

2x

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Welper
Am Markt

59514 Welper

Entwurf der Haushaltssatzung 2016



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Gegen den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2016 erhebe ich folgende
Einwendung:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht
zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen, jedoch bei einer doppelt so hohen
Grundsteuer ist dies nicht mehr zu akzeptieren.
Die Haus- und Grundstückseigentümer sowie alle Mieter werden belastet; die
Hebesatzanpassung sollte daher nochmals überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Der bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde Welper, Am Markt 4, 59514 Welper, FB 1 Zentrale Dienste, öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung kann eingesehen werden an den Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige vom 12.10.2015 bis zum 30.10.2015 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Welper, Am Markt 4, 59514 Welper, OG 9, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Welper in öffentlicher Sitzung.

Welper, den 08.10.2015

GEMEINE WELPER

Der Bürgermeister



- Schumacher -

Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel
am Rathaus der Gemeinde Welver:

Ins Internet gestellt: 08.10.15 Hoppe
Datum Unterschrift

Kopie an Ortsvorsteher: _____
Datum Unterschrift

Ausgehängt: 08.10.15 Hoppe
Datum Unterschrift

Abgenommen: 03.11.15 Hoppe
Datum Unterschrift

Nach Aushang ist diese Ausfertigung dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

Abhang nicht vor dem: 02.11.2015

Interfraktioneller Antrag zum Haushalt 2016

an den Rat der Gemeinde Welver

Antrag zur Ratssitzung am 25.11.2015
TOP 3.) Haushalt 2016 - Haushaltssatzung

Haushaltsansätze		Grundsteuer B Punktwert/€
1)	Reduzierung des Überschusses	80.000,00 €
		3.105,00 €
2)	Anhebung des Ansatzes der Ge- werbesteuer	80.000,00 €
3)	Anhebung Grundsteuer A u. der Gewerbesteuer u je 20 Punkte	85.000,00 €
	Zwischensumme I	245.000,00 €
4)	Aufwandsreduzierung (Vgl. Anlage zu diesem Antrag)	156.500,00 €
	Zwischensumme II	401.500,00 €
	Reduzierung Grundsteuer B	129,31 €

nahe

Fraktion
SPD - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen FDP – Fraktion
im Rat der Gemeinde Welter

Antrag zur Ratssitzung am 25.11.2015
TOP 3.) Haushalt 2016 - Haushaltssatzung

1.)

Der Bürgermeister wird beauftragt, sofort im Anschluss an die heutige Sitzung des Rates der Gemeinde Welter bei Gemeindeprüfungsanstalt zu beantragen, dass zur Auswertung des bisherigen Sanierungsprozesses, zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und zur Auslotung neuer Sparpotentiale das Beratungsverfahren möglichst unter externer Mitwirkung wieder aufgenommen wird.

Das Antragsschreiben ist den Fraktionen in Durchschrift parallel mit dessen Versendung zu übermitteln.

2.)

Ferner ist bis spätestens zum 30.04.2016 unter Mitwirkung der externen Beratung ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 aufzustellen.

3.)

Sofern dem Wunsch des Gemeinderates zur externen Beratung hinsichtlich des weiteren Sanierungsprozesses durch die GPA entsprochen wird, wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus den Fraktionen gebildet, die diesen Prozess begleitet.

4.)

Der Bürgermeister hat in jeder Sitzung des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses zu dem Tagesordnungspunkt "**Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes**" einen schriftlichen Bericht über den Sachstand des Verfahrens zur Beauftragung und der Beratung vorzulegen.

5.)

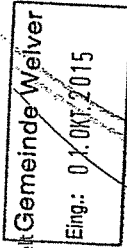
Der Bürgermeister hat den Fraktionen zu ihrer internen Beratung alle von ihnen gewünschten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

6.)

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein förmliches Amtshilfeersuchen an die Kreisverwaltung zu stellen, um die Vorlage des Haushaltes 2016 bei der Bezirksregierung sicherzustellen.



Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



Az.: 1812r015.eml

Olpe, 30.09.2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) -Bereich Neustadtstraße-
Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen 61-26.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „8. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

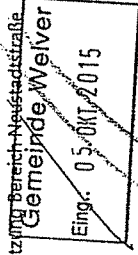
M. Röhring B.A.

Auftrag 6

Grosse, Dirk



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 08:34
An: Grosse, Dirk
Betreff: Leitungsauskunft - Ergänzungssatzung Bereich-Neustadtstraße
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Kleinokorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 359

Zu T 2 – Amprion

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Zu T 3 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Liegenschaften und
GeoInformation/ Dokumentation

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 24.09.2015
Unsere Zeichen NL-D/An 2015-TÖB-0935
Herr Anke
+49 231 91291-6431
+49 231 91291-2266
Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Gemeinde Welver
Eing.: 30. SEP 2015

Dortmund, 28. September 2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 24.09.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke
i. V. Anke
i. V. Anke

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Beckhardt
(Vorsitzender)
Barnd Dähnen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eintragung beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 390 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE84 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADE33XXX
USt-IdNr. DE 119497035



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Bau / Planung / Umwelt-
Postfach 47
59511 Welver

Gefürte Welver
Eing.: 03.08.2015

Kreisstelle Soest
Ostlinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.mv.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Franke
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail: elisabeth.franke@lwk.mv.de
Ihr Schreiben: 61-26-25
vom: 24.09.2015
Schiedsgericht 10./Jahr
Bad Sassendorf 08.10.2015

Erllass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidlingen
(Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße -

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir über-
gebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Der vorliegende Ergänzungssatzungsentwurf sieht vor, eine Teilfläche von 1.200 qm zu
bebauen und als Ausgleich und Kompensationsmaßnahme eine Waldfläche anzulegen.
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber diesem Satzungsent-
wurf, wenn sichergestellt wird, dass der Flächenentzug einvernehmlich mit den Bewirt-
schaftern geregelt wird.

Im Auftrag

(Franke)

Zu T 4 – Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht
wurden nicht vorgetragen. Mit dem Bewirtschafter wurde der Flächenentzug für die
Kompensationsmaßnahme einvernehmlich geregelt.

Abstimmungsergebnis:

GPNÜ:

HFA:

Rat:

beschlussunfähig

mit Mehrheit

mit Mehrheit

8:3 zu
22:4 "

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WZ Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213

Volksbank Bonn Rhein-Sieg aG BLZ 380 601 88 Konto-Nr. 2 100 771 015

Ust.-Id.-Nr. DE 128116203 Steuer-Nr. 3375614/0780

IBAN: DE07 4006 01

IBAN: DE27 3806 01

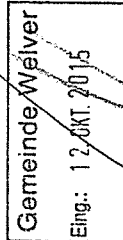
32 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33

10 15, BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 59404 Umma

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 24.09.2015

Unser Zeichen: but-ew-k
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: Andreas.Ewert@gelsenwasser.de

Datum: 06.10.2015

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße - dort: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Umma
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Anliegerstr. 165
Gelsenkirchen-UPB 165
USt-IdNr.: DE 124878719
Glaubiger-ID Nr. 1000 0000 0281 14

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 600 01) 101 087 054
IBAN DE 55 4205 0001 0101 0870 54
BIC WELADED1GKX
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 100 40) 4 345 179
IBAN DE 51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADE33

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender
Vorstand:
Henning R. Deters
Dr.-Ing. Dirk Walder

Zu T 5 – Gelsenwasser

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.





**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling

Durchwahl 02921 30-2268

Zentrale 02921 30-0

Telefax 02921 30-2951

Zimmer 1.02

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 13.10.2015

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) – Bereich Neustadtstraße

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

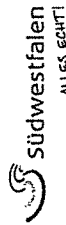
- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Der Landschaftsplan Welver sieht im Entwicklungsziel 2 die Anreicherung der Landschaft vor.

- Eingriffsregelung /Bewertung:

Die in der Begründung unter 5 getroffene Bewertung der Fläche als landwirtschaftliche Fläche mit 2 Wertpunkten ist zu überarbeiten, da es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen um eine Grünlandfläche mit höherer Bewertung handelt.

- Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz fehlen bislang. Artenschutzbelange sind bei allen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.



Für so
Schrifts.
Wenden Sie
und blinde Menschen kann dieses amtliche
eröffneter Form zur Verfügung gestellt werden.
Wenden Sie
alle an den Absender.

Zu T 6 – Kreis Soest

Zur Eingriffsregelung/ Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der Einstufung als Grünland erfolgt eine Bewertung mit 3 Punkten pro m². Dadurch ergibt sich eine größere Kompensation. Auf dem externen Grundstück in Berwicke stehen nur noch 101 m² als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die restliche Fläche wurde bereits für andere Maßnahmen verbraucht. Die sich trotz Vergrößerung der Ausgleichsfläche in Berwicke ergebende Unterdeckung wird durch eine Ausgleichszahlung kompensiert.

Zum Artenschutz:

Eine Aussage zum Artenschutz ist bereits unter der lfd. Nr. 5 in der Begründung getroffen worden. Der Geltungsbereich wurde wie zuvor bereits erwähnt als Grünland genutzt und ist frei von Gehölzbeständen. Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation und der derzeitigen Nutzung des Satzungsbereiches ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der baulichen Ergänzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

GPNU:

HFA:

Rat:

beschlussfähig
mit Mehrheit
mit Mehrheit
8:3 zugestimmt
22:4



So könnte die Fläche selbst, wie auch der angrenzend vorhandene Gehölzbestand Lebensraum für brütende Vogelarten sein. Reviere und Brutplätze regelmäßig wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

Weitere Hinweise aus anderen Abteilungen wurden nicht gegeben.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

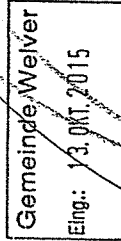


Zu T 7 – Landesbetrieb Wald und Holz

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59802 Röhren

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung,
Bau/Planung/Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



30.06.2015

Selle 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-10 WEL, 2

bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst

Hohheit

Telefon: 02952 / 9735 - 32

Mobil: 0171 / 58720 - 22

Telefax: 02952 / 9735 - 85

andreas.ernst@wald-und-

holz.nrw.de



Erllass einer Satzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang von bebauten Ortsteil Scheidungen – Bereich Neustadtstraße-

Beteiligung der Behörden

Schreiben vom 24.09.2015; AZ.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Erlass einer Satzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen – Bereich Neustadtstraße-, nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gez.

(Andreas Ernst)

Bankverbindung

Helaba

Konto: 4011 912

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE 10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337 / 5914 / 3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Soest-

Sauerland

Am Markt 10

59602 Röhren

Telefon 02952 9735-0

Telefax 02952 9735-85

Soest-Sauerland@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Bezirksregierun berg



Zu T 8 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur und Landentwicklung

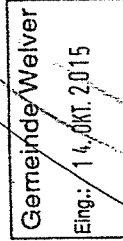
Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Datum: 13. Okt. 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33 SO 5207
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Heller
rolf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190

Silfsstraße 53
59494 Soest



Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen (Ergänzungssatzung) - Bereich Neustadtstraße – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 24.09.2015 – 61-26-25

Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Selbertsstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hülle 1
Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Soest

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

vorab per E-Mail:

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welver

Recht und Kommunalaufsicht

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Kötter
Durchwahl 02921 30-2416
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2945
Zimmer E 174
E-Mail udo.koetter@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **24. November 2015**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
30.00.0155 - 15.10.60.51.12



Rechtliche Prüfung des Antrags der CDU-Ratsfraktion vom 14.10.2015 auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver
hier: Ihre E-Mail vom 17.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.10.2015 hat die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver beantragt, die gemeindliche **Hauptsatzung** dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass ein **neuer § 12a** eingefügt werden soll. Durch diese Vorschrift sollen die Zuständigkeiten von Bürgermeister und Gemeinderat in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der künftigen Besetzung von Führungspositionen, näher geregelt werden.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 03.11.2015 unter TOP 2 beraten. Auf Antrag der SPD-Fraktion ist dann mehrheitlich beschlossen worden, die Angelegenheit zunächst verwaltungsseitig in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde dahingehend zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung mit der geltenden kommunalrechtlichen Rechtslage (vgl. §§ 73, 74 GO NRW) konform sei. Anschließend solle die Sache in der kommenden Ratssitzung erneut beraten werden.

Mit E-Mail vom 17.11.2015 haben Sie mir den Vorgang im Hinblick auf die vom Gemeinderat beschlossene hiesige rechtliche Prüfung vorgelegt.

Als Ergebnis meiner rechtlichen Bewertung ist folgendes festzustellen:

Die vorgeschlagene Ergänzung der gemeindlichen Hauptsatzung um den neuen § 12a gibt nahezu wortwörtlich die gesetzlich bereits bestehende Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW wieder. Die Prüfung einer Rechtskonformität mit dieser gleichlautenden Vorschrift erübrigt sich folglich.

Es erscheint wenig zielführend, die gesetzlich schon eindeutig verankerte Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW nochmals in der gemeindlichen Hauptsatzung anzuführen und diese Satzung damit zu befrachten. Insoweit weise ich darauf hin, dass in vielen Hauptsatzungen

der umliegenden Städte und Gemeinden unter dem Paragraphen "Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen" zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen wird, dass Näheres in der o.a. Vorschrift der GO NRW geregelt werde.

Bei Übernahme des Gesetzestextes in die Hauptsatzung ist jedenfalls eine Anpassung der mit dem Antragsentwurf angestrebten Regelungen auf die örtlichen Gegebenheiten sinnvoll:

- In § 12a Abs. 2 ist keine Zuständigkeitsregelung getroffen, ob der Gemeinderat oder aber der örtliche Haupt- und Finanzausschuss (HFA) die einvernehmliche Entscheidung treffen soll. Angesichts der nachfolgend im Abs. 3 geregelten Ratszuständigkeit bei einem nicht erzielten Einvernehmen könnte die erste Zuständigkeit durchaus beim HFA liegen.
- Zu § 12a Abs. 6 wird im Hinblick auf eine durchgängig einheitliche Formulierung vorgeschlagen, die Bezeichnung "Hauptverwaltungsbeamter" durch Bürgermeister sowie die Begrifflichkeit "einem anderen Wahlbeamten" durch den örtlich durch § 14 der Hauptsatzung so installierten Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu ersetzen.
- Die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung Welver gestaltet sich derzeit so, dass unterhalb der Ebene des Bürgermeisters insgesamt 3 Fachbereiche mit ihren jeweiligen Leitungen installiert sind. Während der Bürgermeister keinen eigenen Fachbereich leitet, obliegt die Leitung des Fachbereichs 1 (Zentrale Dienste) dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die Leitungen der Fachbereiche 2 und 3 sind demnach als "diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten" im Sinne des § 12a Abs. 6 anzusehen. Die insoweit im CDU-Antrag bislang formulierte Definition der den Fachbereichsleitungen "unmittelbar unterstehenden Leiter von Organisationseinheiten" führt vorliegend dazu, dass damit auch mögliche nachgeordnete Führungskräfte (z.B. Leitungen von Abteilungen und Arbeitsgruppen oder Leiter des Bauhofs) unter diese Zuständigkeitsregelungen der im Einvernehmen von Bürgermeister und politischen Gremien zu treffenden Entscheidungen fallen. Eine solche Regelung erscheint bedenklich im Hinblick auf eine damit einhergehende Aushöhlung der kommunalverfassungsrechtlich garantierten Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters, seine Gemeindeverwaltung eigenverantwortlich zu strukturieren. Von daher wird angeregt, den § 12a Abs. 6 so zu formulieren, dass der Kreis der "Bediensteten in Führungsfunktionen" auf den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleitungen eingegrenzt wird.

Ich bitte, mich über den Fortgang dieser Angelegenheit zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wiemer
Kreisrechtsdirektorin